

## Leitfaden

Hilfestellung zur Beurteilung von Arbeitsplätzen in Pflichtschulen  
von Mitarbeitern mit Zuordnung zu einer COVID-19–Risikogruppe  
(Stand 14. 9. 2020)

Personen, die zur COVID Risikogruppe zählen, haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Infektion. In diesem Fall hat der Arbeitgeber eine besondere Fürsorgepflicht und der Arbeitnehmer eine erhöhte Eigenverantwortung.

Um größtmögliche Sicherheit vor einer Infektion zu gewähren, sind nachfolgende Punkte für Risikopersonen dringend zu beachten.

### Arbeitsplatzanforderungen für Risikopersonen in Schulen:

- Einzelbüro (muss den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen)
- Vermeidung von Kontakt mit Lehrer/innen, Schüler/innen, Eltern usw.
- Verkehrswege zum Büro dürfen nicht durch hochfrequentierte Bereiche führen (Wartebereiche, Pausenhalle etc.) – versetzter Dienstbeginn
- Keine gemeinsamen Pausenzeiten
- Verwendung von öffentlichen Verkehrsmittel um zur Arbeit zu gelangen, ist verboten. Eigener zugewiesener Parkplatz ist zur Verfügung zu stellen.
- Nur Einzelnutzung von allgemeinen Aufenthaltsbereichen, Teeküchen usw.
- Hinweis auf verstärktes Lüftungsverhalten aussprechen – mindestens stündliches Stoßlüften
- Allgemeine Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten

### Dienstverrichtung im Freien

- Es sollten Arbeitsbedingungen vorhanden sein, die denen eines Alleinarbeitsplatzes gleichzusetzen sind.
- Bei der Verrichtung von Tätigkeiten ohne Waschmöglichkeiten – Verwendung von Händedesinfektion!

### FFP2-Masken

Das durchgehende Tragen von FFP2-Masken während eines gesamten Schultages ist von arbeitsmedizinischer Seite her abzulehnen, da

- es durch die FFP2-Masken zu einem erhöhten Atemwiderstand kommt – das stundenlanges Sprechen dadurch sehr belastend wird

- die Maske die Lautstärke dämpft, dadurch muss lauter gesprochen werden
- ständiges Sprechen die Maske durchfeuchtet – Infektionsschutz sinkt
- eine FFP2-Maske sollte nur ca. 6 – 8 Stunden verwendet werden, danach Tausch
- FFP2-Masken eine Schmierinfektion (Schleimhaut der Augen, Mund, Nase) nicht verhindern
- für Personen, die auf Grund einer Lungenerkrankung zur Risikogruppe zählen, das Tragen einer FFP2-Maske nicht zumutbar ist

Der vorliegende Leitfaden wurde durch die zuständige Arbeitsmedizinerin betreffend des Bediensteten Schutzes - Land, Frau Dr. Dagmar Grohmann, in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft Herrn Uitz Josef erstellt und dient in Folge als Grundlage für die Beurteilung von Arbeitsplätzen für Mitarbeiter, welche durch Vorlage eines Attestes entsprechend der COVID-19-Risikobeurteilung einer Risikogruppe zuzuordnen sind. Die Gültigkeit eines Attestes für COVID-19 wird mit 4 bis 6 Monaten beschränkt. Der Dienstnehmer hat diesbezüglich jeweils zu Semesterbeginn ein aktuelles Attest vorzulegen.

Jeder betreffende Arbeitsplatz ist durch den jeweils verantwortlichen Vorgesetzten einer Einzelbeurteilung zu unterziehen und die Festlegungen der Beurteilung sind intern schriftlich, nachvollziehbar zu hinterlegen.

Zusätzlich darf auf die Grundsatzfestlegungen der vorliegenden Sicherheitsunterweisung „Schutzmaßnahmen Infektionsrisiko (SARS-CoV-2)“ hingewiesen werden.

Im Zweifelfall besteht die Möglichkeit telefonische Rücksprache mit Frau Dr. Grohmann (Tel.Nr. +43664 2314402) oder Herrn Uitz zu halten.

Klagenfurt am 14.09.2020